

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00712 vom 18. August 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00712

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00712 du 18 août 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00712 del 18 agosto 2017

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin erliess am 13. Mai 2016 betreffend den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin zwei Verfügungen. Mit der einen regelte sie den Rentenanspruch ab dem 1. Oktober 2008 bis zum 31. Juli 2010 (ganze Rente; Urk. 2/1 = Urk. 14/249). Mit der anderen Verfügung regelte sie den Rentenanspruch ab dem 1. August 2010 (Viertelsrente; Urk. 2/2 = Urk. 14/258). In der Beschwerde explizit erwähnt wurde lediglich diejenige Verfügung betreffend Anspruch auf eine ganze Rente. Das Rechtsbegehren richtet sich indessen in erster Linie gegen die andere Verfügung betreffend Viertelsrente, mit welcher die Beschwerdeführerin nicht einverstanden ist. Diese Verfügung ist somit ebenfalls angefochten.

E. 1.2

In Nachachtung dieses Urteils vom 22. August 2013 nahm die IV-Stelle weitere medizinische Berichte zu den Akten (Urk. 14/129, Urk. 14/131, Urk. 14/152). Zudem holte sie das polydisziplinäre Gutachten der Z.____ AG ein (Urk. 14/156) und dessen Ergänzung vom 4. September 2014 (Urk. 14/160) ein. Ferner liess sie einen Auszug aus dem individuellen Konto der Versicherten erstellen (IK-Auszug, Urk. 14/158). Mit Vorbescheid vom 3. November 2014 stellte sie der Versicherten die Ausrichtung einer ganzen Invalidenrente ab 1. April 2009 sowie die Ausrichtung einer Viertelsrente ab 1. August 2010 in Aussicht (Urk. 14/169). Gleichzeitig machte sie die Versicherte auf die Schadenminderungspflicht aufmerksam. Sie wies die Versicherte darauf hin, dass gemäss ihren Abklärungen ihr Gesundheitszustand mit der Weiterführung der psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung (Frequenz mindestens alle ein bis zwei Wochen) und einer Optimierung der psychopharmakologischen Behandlung mit Nachweis suffizient eingestellter Plasmaspiegel nach Massgabe der Behandler (hinsichtlich Präparatewahl und Dosierung) erheblich verbessert werden könne. Zudem sei eine mindestens sechsmonatige Medizinische Trainingstherapie (MTT) durchzuführen. Sie sei daher gehalten, bis am 25. November 2014 mitzuteilen, bei welchem Arzt oder welcher Ärztin beziehungsweise bei welchem Therapeuten oder Fitness-Center sie die erwähnten Massnahmen durchführen werde (Urk. 14/166). Am 14. November 2014 erhielt die Versicherte eine Kostengutsprache für die leihweise Abgabe von Arthritis-Gehstützen (Urk. 14/171). Im weiteren Verlauf meldete sich die Versicherte unter Beilage von Arztberichten (Urk. 14/176) zum Bezug einer Hilflosenentschädigung an (Urk. 14/179). Am 8. Dezember 2014 wandte die Versicherte ein, der Vorbescheid vom 3. November 2014 sei unbrauchbar, und sie erwarte eine Begründung, welche substantiierte Einwendungen erlaube (Urk. 14/191). Daraufhin erliess die IV-Stelle am 6. Januar 2015 einen den Vorbescheid vom 3. November 2014 ersetzenden Vorbescheid, mit welchem sie wiederum

die Ausrichtung einer ganzen Invalidenrente ab 1. April 2009 sowie die Ausrichtung einer Viertelsrente ab 1. August 2010 in Aussicht stellte (Urk. 14/196). Am 14. Januar 2015 reichte die Versicherte den Bericht des B.____, Wohn- und Werkstätte, vom Dezember 2014 ein (Urk. 14/197), und am 18. März 2015 verzichtete sie auf die Erhebung eines Einwands (Urk. 14/210). Am 11. März 2015 verneinte die IV-Stelle den Anspruch der Versicherten auf Kostengutsprache für diverse Küchenhilfsmittel (Urk. 14 /208). In Bezug auf eine allfällige Hilflosigkeit erfolgten weitere Abklärungen (Urk. 14/211-213), welche im Vorbescheid vom 26. März 2015 mündeten, wo mit die Verneinung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung in Aus sicht gestellt wurde (Urk. 14/215). Mit Verfügung vom 6. Juli 2015 ver neinte die IV-Stelle sodann den Anspruch der Versicherten auf eine Hilflosen entschädigung (Urk. 14/227). Am 8. Juli 2015 erteilte sie Kostengut sprac he für einen Duschhocker (Urk. 14/228). Im weiteren Verlauf liess sie die Ver sicherte am 26. Februar 2016 den Fragebogen betreffend Rentenrevision aus füllen (Urk. 14/239), woraufhin diese am 3. Mai 2016 das Einholen eines weiteren Arztberichts, am 4. Mai 2016 hingegen den Erlass der Verfügung beantragte (Urk. 14/246-247). Mit Verfügungen vom 13. Mai 2016 sprach die IV-Stelle der Versicherten mit Wirkung ab 1. Oktober 2008 eine ganze Inva lidenrente sowie mit Wirkung ab 1. August 2010 eine Viertelsrente der Inva lidenversicherung zu. Zugleich forderte sie die für den August 2010 ausge richtete ganze Rente zurück, wobei sie den Betrag mit der ausstehenden Vier tels rente für denselben Zeitraum verrechnete (Urk. 14/249-251, Urk. 14/258 zur Begründung vgl. auch Urk. 14/241). Anschliessend nahm sie einen aktu ellen IK-Auszug und weitere Arztberichte zu den Akten (Urk. 14/263-264).

E. 1.2.1

Die Beschwerdeführerin rügte vorab in formeller Hinsicht die Verletzung der Begründungspflicht gemäss Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den All ge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eid genossenschaft (BV) und machte geltend, es liege eine Rechtsverweigerung vor und es sei ihr unmöglich, rechtsgenügende Einwendungen vorzutragen (Urk. 1 S. 17-19).

E. 1.2.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Ent scheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizu bringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mit zuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen).

Verfügungen der Versicherungsträger müssen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen, eine Begründung enthalten, das heisst eine Darstellung des vom Versicherungsträger als relevant erachteten Sachver haltes und der rechtlichen Erw ä gungen (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 ATSG). Gemäss Art. 52 Abs. 2 Satz 2 ATSG werden Einspracheentscheide begründet. Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass die betroffene Per son ihn gegebenenfalls anfechten kann. Dies ist nur dann

möglich, wenn sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich der Versicherungsträger leiten liess und auf welche sich der Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich die Verwaltung ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss; viel mehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 V 75 E. 5b/dd mit Hinweis, 118 V 56 E. 5b).

E. 1.2.3

Aus der angefochtenen Verfügung ist klar ersichtlich, dass auf das Z.____-Gutachten vom 11. August 2014 abgestellt wurde (Urk. 2 S. 2 des Begründungsteils). Einwände wurden keine gemacht, zu welcher Stellung zu nehmen gewesen wäre in der Begründung, sondern es wurde auf das Erheben eines Einwands gegen den Vorbescheid verzichtet

(Schreiben vom 18. März 2015, Urk. 14/210). Die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des Z.____-Gutachtens hatte die IV-Stelle bereits vor Erlass des Vorbescheids durch ihren Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) überprüfen lassen (Urk. 14/165/6-8) und die Beschwerdeführerin hatte Kenntnis hiervon, da ihr die Akten zugestellt worden waren (Urk. 14/188). Insgesamt wurden damit die wesentlichen Gesichtspunkte, von denen sich die IV-Stelle bei ihrem Entscheid leiten liess, dargelegt. Somit erweist sich die Verfügung als genügend begründet und der Anspruch auf rechtliches Gehör als gewahrt.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 13. Mai 2016 betreffend Zusprechung der befristeten ganzen Rente (Urk. 2/1 = Urk. 14/249) erhob die Versicherte am 20. Juni 2016 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei insoweit aufzuheben, als ihr ab dem 1. August 2010 keine ganze Invalidenrente zugesprochen worden sei und es sei ihr eine ganze Invalidenrente zuzusprechen. Eventualiter sei die angefochtene Verfügung insoweit aufzuheben, als ihr ab dem 1. August 2010 keine ganze Invalidenrente zugesprochen worden sei, und die Invalidenrente ab dem 1. August 2010 sei nach Vornahme weiterer Abklärungen, insbesondere nach Einholung eines aktuellen polydisziplinären Gutachtens zu ihrem physischen sowie psychiatrisch-psychologischen Gesundheitszustand sowie nach einer Berufsabklärung bei der zuständigen BEFAS-Stelle erneut und korrekt festzustellen. Es sei ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den Gutachternvorschlägen zu äussern beziehungsweise eigene Vorschläge zu unterbreiten, und sich zum Fragenkatalog an den/die Gutachter äussern sowie allfällige Ergänzungsfragen stellen zu können. Bei der Invaliditätsbeurteilung sei ein Leidensabzug von 20 bis 25 % zu berücksichtigen. In prozessualer Hinsicht beantragte sie, es sei ihr die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung zu gewähren (Urk. 1 S. 2). Mit Eingabe vom 24. Juni 2016 (Urk. 5) reichte sie den Bericht der Externen Psychiatrischen Dienste C.____ vom 22. Juni 2016 ein (Urk. 6/2). Die IV-Stelle schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 29. September 2016 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 13). Mit gerichtlicher Verfügung vom 10. Oktober 2016 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt und Rechtsanwalt Thomas Häusermann, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt. Zugleich wurde ihr die Beschwerdeantwort zur Kenntnis gebracht (Urk. 15). Die Beschwerdeführerin äusserte sich am 28. November 2016 erneut zur Sache

(Urk. 19), wobei sie einen neu eingeholten Verlaufsbericht einreichte (Urk. 20). Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 16. Januar 2017 auf das Einreichen einer Duplik

(Urk. 23), was der Beschwerdeführerin am 17. Januar 2017 mitgeteilt wurde (Urk. 24). Mit Beschluss vom 1. März 2017 wies das hiesige Gericht die Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis 31. März 2009 auf eine mögliche reformatio in peius hin (Urk. 25). Die Beschwerdeführerin hielt daraufhin an ihrer Beschwerde fest (Urk. 28).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Rechtsprechungsgrmass ist bei psychischen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob ein seelisches Leiden mit Krankheitswert besteht, welches die versicherte Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 ATSG; BGE 139 V 547 E. 5; 131 V 49 E. 1.2; 130 V 352 E. 2.2.1; vgl. Urteile des Bundesgerichtes 8C_614/2015 vom 15. Dezember

2015 E. 5

und 9C_125/2015 vom 18. November 2015, E. 5.4.).

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt grundsätzlich eine lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte psychiatrische Diagnose voraus (vgl. BGE 130 V 396; Urteile des Bundesgerichtes 8C_616/2014 vom 25. Februar 2015, E. 5.3.3.3 und 9C_739/2014 vom 30. November 2015, E. 3.2). Eine fachärztlich festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Es ist nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilen, ob und inwiefern der versicherten Person trotz ihres Leidens die Verwertung ihrer Restarbeitsfähigkeit auf dem ihr nach ihren Fähigkeiten offen stehenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch sozial-praktisch zumutbar und für die Gesellschaft tragbar sei (BGE 141 V 281 E. 3.7.3; 136 V 279 E. 3.2.1; BGE 127 V 294 E. 4c; vgl. Urteile des Bundesgerichtes 8C_614/2015 vom 15. Dezember 2015, E. 5 und 8C_731/2015 vom 18. April 2016, E. 4.1).

E. 2.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder her stellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 2.3

mit Hinweisen).

Gleiches gilt, wenn rückwirkend eine abgestufte Invalidenrente zugesprochen wird. In Nachachtung von BGE 138 V 475 ist bei einer Anmeldung zum Leistungsbezug nach dem 30. Juni 2008 die Karenzzeit von Art. 29 Abs. 1 IVG zu berücksichtigen (bestätigt beispielsweise in den Urteilen des Bundesgerichts 9C_942/2015 vom 18. Februar 2016, E. 3.3.1; 9C_254/2013 vom 30. Oktober 2013, E. 1.1). Die Beschwerdeführerin meldete sich am 10. Oktober 2008 (Urk. 14/1), bei der IV-Stelle eingegangen am 14. Oktober 2008, bei der Invalidenversicherung an. Demnach konnte ihr Rentenanspruch erst am 1. April 2009 entstehen beziehungsweise wurde ihr für den Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis zum 31. März 2009 zu Unrecht eine Rente der Invalidenversicherung ausgerichtet, was zu korrigieren ist.

6.

Nach dem Gesagten bestand vom 1. April 2009 (E. 5.10 vorstehend) bis Ende September 2014 (E. 5.9 vorstehend) bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Hernach ist - entsprechend dem Z. ___ - Gutachten - die 60%ige Arbeitsfähigkeit sowohl in der angestammten als auch in einer anderen angepassten Tätigkeit zu berücksichtigen. Da die zuletzt ausgeübte oder eine lohnmässig vergleichbare Tätigkeit (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 8C_364/2015 vom 18. Dezember 2015, E. 3.2) auch weiterhin, wenn auch in reduziertem Umfang, zumutbar ist, ist der Invaliditätsgrad mittels eines Prozentvergleichs zu bestimmen. Mit anderen Worten entspricht die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit dem Invaliditätsgrad. Beim (echten) Prozentvergleich fällt ein leidensbedingter Abzug ausser Betracht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_109/2013 vom 9. April 2013, E. 4.2 mit Hinweisen). Vorliegend betragen die Arbeitsunfähigkeit und damit auch der Invaliditätsgrad 40 %, weswegen die Beschwerdeführerin ab Oktober 2014 noch Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung hat.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist somit der Entscheid der IV-Stelle vom 13. Mai 2016 insoweit abzuändern, als die Beschwerdeführerin vom 1. Oktober 2008 bis am 31. März 2009 keinen Rentenanspruch, vom 1. April 2009 bis am 30. September 2014 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente und ab 1. Oktober 2014 Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung hat. 7.

7.1

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert

festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessen s weise auf Fr. 8 00. -- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das in nachfolgender Erwägung zum Überklagten Ausgeführte gilt auch bezüglich Kostenaufgabe. 7 .2.

Mangels eines Einflusses des Überklagens auf den Prozessaufwand steht der Beschwerdeführerin eine ungekürzte Partei entschä di gung zu (vgl. Urteil des Bundesgerichts

9C_995/2012 vom 1 7. Januar 2013 , E. 3 mit weiteren Hin weisen).

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin machte mit Honorarnote n vom 11. Januar 2017 (Urk. 22) sowie vom 25. April 2017 (Urk. 29) einen Gesamt aufwand von 34 Stunden und 40 Minuten (30 Stunden plus 4 Stunden und 40 Minuten) mit einem Stundenansatz von Fr. 220.-- sowie Barauslagen von pauschal 3 % geltend. Dieser Aufwand erscheint angesichts dessen, dass das vorliegende Verfahren von der Untersuchungsmaxime geprägt ist , als un an ge messen hoch . Vorliegend können

eine Stunde Aufwand für Instruktion, fünf Stunden für s

Studium sämtlicher (auch selber beigebrachter) Akten stücke, fünf Stunden für das Abfassen der Beschwerdeschrift , eine Stunde für das Erstellen der (nicht angeordneten) Replik, zwei Stunden für sämtliche weiteren Korrespondenzen und für Diverses, eine halbe Stunde für den Nach weis der Bedürftigkeit der Sozialhilfe beziehenden Beschwerdeführerin, eine Stunde für den Aufwand im Zusammenhang mit der angedrohten reformatio in peius sowie eine Stunde für das Studium dieses Gerichtsentscheides als ge rechtfertigt betrachtet werden. Dies ergibt gesamthaft 16,5 Stunden. Bei einem gerichtsblichen An satz von Fr. 220.-- pro Stunde ergibt dies zuzüg lich einer Auslagenpauschale von 3 % und der Mehrwertsteuer von 8 % eine Entschädigung von Fr. 4'029 . 30. Demnach hat die Beschwerdegegnerin dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 15) eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 4'029 . 30 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu be zahlen . Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Verfügungen der Sozial versicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 13. Mai 2016 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin vom 1. Oktober 2008 bis am 3 1. März 2009 keinen Rentenanspruc h, vom 1. April 2009 bis am 30. September 2014 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente und ab 1. Oktober 2014 Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rech nung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechts kraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Thomas Häusermann, Zürich, eine Prozessent schädigung von Fr. 4'029.30 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Thomas Häusermann - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der

Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Grünig
Widmer

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.